

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf
in Sachsen-Anhalt
(Richtlinie Herdenschutz Investitionen)**

RdErl. des MWL vom 11.04.2024– 43-60125-2/7

Bezug:

RdErl. des MULE vom 8. April 2019 (MBI. LSA S. 234)

RdErl. des MWL vom 12. Juli 2023 (MBI. LSA S. 340)

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), in Verbindung mit Teil II Förderbereich 4 Buchst. J Nr. 1.0 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2024 bis 2027,
- b) der Verordnung (EU) 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15),
- c) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom

6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

- d) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023 (MBl. LSA S. 198) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016; MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022; MBl. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

1.2 Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung können Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.

1.3 Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die Beihilfe ist gemäß Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die staatliche Beihilfe Nummer SA.108736 (2023/N) i. V. m. SA.103724 (2022/N) und SA.55264 (2020/N) wurde mit

Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.11.2023 mit einer Laufzeit bis 31.12.2027 genehmigt.

Im Anwendungsbereich dieser Richtlinie gelten die bei der Durchführung von beihilferechtlich notifizierten oder freigestellten Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu beachtenden Grundsätze.

2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

2.1 Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas).

2.2 Gefördert werden können:

- a) Erwerb von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen,
- b) Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabeschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen und
- c) Erwerb von Ausrüstungsgegenständen.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- c) laufende Betriebsausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden können:

- a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Landwirte im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,

- c) andere Landbewirtschafter auf Flächen in Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
 - aa) der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - bb) zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - cc) dem Hochwasser- und Küstenschutzdient.

- d) andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Flächen in Sachsen-Anhalt eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
 - aa) der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - bb) zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - cc) dem Hochwasser- und Küstenschutzdient.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten,

- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzung ist die Haltung von unter Nummer 2.1 genannten Tieren.

4.2 Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt bestätigt werden.

4.3 Die mobilen Elektrozäune müssen hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung (Grundschutz und Mindestschutz) Mindestanforderungen erfüllen, die

in dem Merkblatt (<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/>) beschrieben sind.

4.4 Eine Ersatzbeschaffung ist erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist oder bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel einer besonderen Gefährdungssituation der Nutztiere, zuwendungsfähig. Eine Ersatzbeschaffung muss qualitativ mindestens der Erstbeschaffung entsprechen. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchst. a und b auf drei Jahre und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchst. c auf fünf Jahre.

4.5 Voraussetzung für die Förderung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die Präventionsmaßnahme und dem Wert des Schutzgutes. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle mittels Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch eine Gegenüberstellung des geschätzten Wertes des Schutzgutes und der Nettoausgaben der Präventionsmaßnahme. Die Ausgaben müssen dem Grunde nach angemessen und wirtschaftlich sein und dürfen 100 v. H. des Wertes des Schutzgutes nicht überschreiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung oder Anteilfinanzierung:

- a) 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2. Buchst. a
- b) 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2. Buchst. b
- c) bis zu 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2. Buchst. c; die Förderung ist auf höchstens 5 000 Euro je Ausrüstungsgegenstand begrenzt.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Die Zahlung der Zuwendung ist auf höchstens 30 000 Euro pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

5.5 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.6 Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7 Zuwendungen von weniger als 500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 v. H. der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.

7.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

7.4 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 15. Mai des Antragsjahres einzureichen. Abweichend davon gilt für das Antragsjahr 2024 der 30. August als Antragsfrist. Ausnahmen sind nur im Einzelfall mit einer begründeten Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI) möglich.

7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet jeweils durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.6 Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich grundsätzlich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Gemäß Abschnitt 3 Nrn. 2.2 und 2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind Erleichterungen bei der Gewährung

von Zuwendungen bei Förderfällen von geringer finanzieller Bedeutung (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) zugelassen.

7.7 Die Europäische Kommission, der Bund und dessen Rechnungshöfe, das Ministerium sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung der vorgelegten Zahlungsbelege, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, für zehn Jahre (Randnummer 653 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten).

7.9 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 112 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten).

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind alle Angaben, die nach dem Zweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, diesen Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen von Bedeutung sind.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

An

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
das Wolfskompetenzzentrum Iden

Nachrichtlich an

das Landesverwaltungsamt
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
die Unteren Naturschutzbehörden
die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau; Zentrum für Tierhaltung und Technik (ZTT) Iden
die Nationalparkverwaltung Harz
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte, Süd